

ÜBERSETZUNG.

-----

KÖNIGREICH BELGIEN.

-----

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

-----

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 10. Februar 1987 von dem Gemeinschaftsminister für Ausbildung, kulturelle Animation und Medien der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über den Entwurf eines Erlasses der Exekutive (der Deutschsprachigen Gemeinschaft) "zur Ausführung des Dekretes vom 26. Mai 1986 zur Gewährung von Zuschüssen an die Gemeinden, die Immobilien für die grosse Kultur-, Sport- und Tourismusinfrastruktur ankaufen beziehungsweise Arbeiten an dieser Infrastruktur durchführen" gebeten wurde, hat am 5. Mai 1987 folgendes Gutachten abgegeben :

UNTERSUCHUNG DES TEXTES.Präambel.Absatz 1 :

Es ist Brauch geworden, in der Präambel der Erlasse der Exekutiven nicht auf das Gesetz, das ihnen Zuständigkeiten zuerkennt, zu verweisen. Absatz 1 ist auszulassen.

Absatz 3 :

Es ist nicht üblich, auf die Erlasse über die Arbeitsweise der Exekutive zu verweisen. Absatz 3 ist demzufolge auszulassen.

Absatz 5 :

Bei der Bezeichnung der vorschlagenden Mitglieder der Exekutive empfiehlt es sich, den Titel, der jedem Mitglied der Exekutive durch den Erlass der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 3. Dezember 1986 zur Verteilung der Zuständigkeiten unter die Gemeinschaftsminister zuerkannt wird, zu verwenden.

Ausserdem sind die Wörter "sowie nach Beratung über diesen Vorschlag" überflüssig und müssen ausgelassen werden, da die Exekutive ihrem Wesen nach ein kollegiales Organ ist.

.../...

Es sollte also heissen :

"Auf Vorschlag des Vorsitzenden der Exekutive, des Gemeinschaftsministers für Ausbildung, kulturelle Animation und Medien und des Gemeinschaftsministers für Jugend, Sport, Erwachsenenbildung und Soziales,".

### Verfügender Teil.

#### Artikel 1.

Dieser Artikel, der lediglich den Titel wiederholt, ist überflüssig und muss ausgelassen werden.

#### Kapitel I.

Im Titel des Kapitels I ist es nicht üblich, die Begriffsbestimmungen als "Allgemeine Begriffsbestimmungen" zu bezeichnen. Das Wort "Allgemeine" ist auszulassen.

#### Artikel 2, 3 und 4, § 1 (die Artikel 1 werden).

Folgende Abfassung wird vorgeschlagen :

#### "Artikel 1.-

Für die Ausführung des Dekretes vom 26. Mai 1986 zur Gewährung von Zuschüssen an die Gemeinden, die Immobilien für die grosse Kultur-, Sport- und Tourismusinfrastruktur ankaufen beziehungsweise Arbeiten an dieser Infrastruktur durchführen, versteht man unter :

.../...

- 1° Bauarbeiten : jede Neuerrichtung einer Infrastruktur auf einem unbebauten Baugrund;
- 2° Erweiterungsarbeiten : jede Vergrößerung ... (weiter wie in Punkt 2° des Artikel 2 des Entwurfes);
- 3° Umbauarbeiten : jede Veränderung einer bestehenden Infrastruktur ... (weiter wie in Punkt 3° des Artikels 2 des Entwurfes);
- 4° Einrichtung von Immobilien : das Installieren aller festverankerten Gegenstände ... (weiter wie in Artikel 3 des Entwurfes);
- 5° Infrastruktur mit regionaler Bedeutung : jede Infrastruktur, die aufgrund der geographischen Lage, der Bevölkerungszahl des Einzugsgebietes und der beabsichtigten Nutzung mehr als die Bedürfnisse der antragstellenden Gemeinde erfüllen wird.

Als Infrastruktur mit regionaler Bedeutung können allein betrachtet werden :

1. Konzertsäle, Theatersäle oder Konferenzräume sowie deren Begleiträume;
2. die Sportinfrastrukturen;
3. die Tourismusinfrastrukturen".

In dem für Absatz 2 des Artikels vorgeschlagenen Text wird der Gebrauch der Wörter "Im kulturellen Bereich" vermieden, da der Begriff kulturelle Angelegenheiten im Sinne des Artikels 59ter, § 2, 1°, der Verfassung aufgrund von Artikel 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über Institutionelle Reformen für die Deutschsprachigen Gemeinschaft einen präzisen

Inhalt erhält. Dieser Begriff umfasst unter anderem die Leibeserziehung, den Sport und das Leben im Freien (9°), sowie die Freizeitgestaltung und den Tourismus (10°).

Artikel 4, §§ 2 bis 5 (die Artikel 2 bis 4 werden).

Den Erklärungen der Vertreter der Exekutive zufolge betreffen die Paragraphen 3 bis 5 ausschliesslich die Infrastruktur mit regionaler Bedeutung, obwohl dies nicht aus der Abfassung dieser Paragraphen hervorgeht.

Was den Paragraphen 3 betrifft, haben die Vertreter erklärt, dass die Gemeinde nicht nur für die Bauarbeiten (wie vor allem aus der französischen Übersetzung hervorzugehen scheint), sondern auch für die Erweiterungs- und Umbauarbeiten Bauherr ist. Unter "spätere Zusammenarbeit bezüglich der bezuschussten Infrastruktur" versteht man die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Betriebskosten. Der Satz, der von dieser "Zusammenarbeit" handelt, ist auszulassen, da das Dekret vom 26. Mai 1986 die Gewährung von direkten oder indirekten Zuschüssen zur Deckung der Funktionskosten nicht vorsieht.

Paragraph 4 ist in Verbindung zu bringen mit dem letzten Satz des Paragraphen 5, der nach Angabe der Vertreter der Exekutive bedeutet, dass, wenn eine Gemeinde zur gleichen Zeit eine Infrastruktur mit regionaler Bedeutung und eine andere Infrastruktur durchführt, letztere zu 60 Prozent bezuschusst wird.

In Paragraph 5 muss der erste Satz verdeutlicht werden : die Bezuschussung zu 80 Prozent bezieht sich auf den Ankauf eines Geländes oder einer Infrastruktur sowie auf Bau-, Erweiterungs- und Umbauarbeiten einer Infrastruktur mit regionaler Bedeutung.

Es wird vorgeschlagen, die Paragraphen 2 bis 5 durch drei verschiedene Artikel zu ersetzen, die ein Kapitel II bilden, das die Überschrift "Infrastruktur mit regionaler Bedeutung" trägt und wie folgt abgefasst ist :

"Artikel 2.-

Als Infrastruktur mit regionaler Bedeutung können nur zwei Zentren bezuschusst werden : eins für die Gemeinden des Kantons Eupen und eins für die Gemeinden des Kantons St-Vith.

Artikel 3.-

Die antragstellende Gemeinde ist Bauherr der Bau-, Erweiterungs- und Umbauarbeiten einer Infrastruktur mit regionaler Bedeutung.

Der Ankauf von Immobilien sowie die Bau-, Erweiterungs- und Umbauarbeiten für eine Infrastruktur mit regionaler Bedeutung werden zu 80 Prozent bezuschusst mit Ausnahme der Architekten- und Experten honorare, die vollständig zu Lasten des Haushalts der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehen.

Artikel 4.-

Wenn ein Projekt mit regionaler Bedeutung gemeinsam mit einem kommunalen Projekt durchgeführt wird, wird die Bezuschussung auf 80 Prozent für den Teil des Projekts mit regionaler Bedeutung und auf 60 Prozent für den Teil, der dem kommunalen Projekt entspricht, festgelegt".

Kapitel II (das Kapitel III wird).

Artikel 5.

Paragraph 1 :

In seiner jetzigen Fassung verpflichtet dieser Paragraph die Exekutive dazu, eine prinzipielle Zusage zu erteilen, sobald die aufge-

zählten Dokumente vorgelegt werden. Nach Aussage der Vertreter der Exekutive ist dies nicht der Wille der Verfasser des Entwurfes. Ausserdem bezieht sich Paragraph 1 nicht auf den Ankauf eines Geländes oder einer Infrastruktur (wovon jedoch in Artikel 5, § 2, 5°, die Rede ist), was - so die Vertreter der Exekutive - ein Versäumnis ist.

Daher empfiehlt es sich, den Paragraphen 1 durch folgenden Text zu ersetzen :

"§ 1. Zwecks Erhalt einer prinzipiellen Zusage der Exekutive zur Bezuschussung des Ankaufs von Immobilien bzw. der Bau-, Erweiterungs- oder Umbauarbeiten reicht die Gemeinde bei der Exekutive einen Antrag ein unter Beifügung einer Akte mit folgenden Unterlagen :

1° eine Darlegung des Projektes und seiner Nutzung;

2° einen Lageplan;

3° eine Skizze des Projektes;

4° eine allgemeine Kostenschätzung".

Punkt 3 des Entwurfs wurde in dem vorgeschlagenen Text nicht übernommen, da die Gemeinde für den Ankauf des Geländes einen Zuschuss beantragen kann.

Paragraph 2 :

Es wird vorgeschlagen, den einleitenden Satz wie folgt abzufassen :

.../...

"Innerhalb von zwölf Monaten nach Zustellung an die Gemeinde der prinzipiellen Zusage der Exekutive, reicht die Gemeinde einen Antrag auf definitive Zusage ein unter Beifügung einer Akte mit folgenden Unterlagen :".

Es wird vorgeschlagen, Punkt 1° folgendermassen abzufassen :

"1° die endgültige Darlegung des Projektes;".

In Punkt 2 sind die Wörter "die Ausschreibungsprozedur" durch die Wörter "Auftragserteilungsweise" zu ersetzen. Es steht nämlich der Gemeinde nicht zu, das durch das Gesetz vom 14. Juli 1976 über die öffentlichen Aufträge für Bau- und Arbeitsleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen und den königlichen Erlass vom 22. April 1977 über die öffentlichen Aufträge für Bau- und Arbeitsleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen geregelte Verfahren des Angebotsaufrufs festzulegen, sondern die Art und Weise der Auftragserteilung zu wählen : die - öffentliche oder beschränkte - Ausschreibung, der - allgemeine oder beschränkte - Angebotsaufruf oder ausnahmsweise, unter den in Artikel 17 des obengenannten Gesetzes vom 14. Juli 1976 erwähnten Bedingungen, die freihändige Auftragsvergabe.

Punkt 3 könnte in Punkt 2 aufgenommen werden, der folgendermassen abzufassen wäre :

"2° eine Abschrift des Beschlusses des Gemeinderates mit der Festlegung der Auftragserteilungsweise und des Lastenheftes;".

Es wird vorgeschlagen, Punkt 4, der Punkt 3° wird, wie folgt abzufassen :

"3° die von einem Architekten erstellte, präzise Kostenschätzung für die Bau-, Erweiterungs- und Umbauarbeiten;".

Es wird vorgeschlagen, Punkt 8, der Punkt 7° wird, wie folgt aufzusetzen :

"7° ein Auszug aus dem Katasterplan des Standortes, wo die Infrastruktur zu errichten ist;".

Folgende Abfassung wird für Punkt 9, der 8° wird, vorgeschlagen :

"8° bei Anträgen zur Bezuschussung von Infrastrukturen mit regionaler Bedeutung : einen Nachweis mit einer Aufzählung der in den letzten drei Jahren in der antragstellenden Gemeinde durchgeführten Aktivitäten im kulturellen, sportlichen oder touristischen Bereich".

In seiner jetzigen Fassung scheint Absatz 2 der Exekutive die Pflicht aufzuerlegen, ihre endgültige Zusage vom Augenblick an, wo die aufgezählten Dokumente ihr zugeleitet werden, zu erteilen, was nach Aussage der Vertreter der Exekutive dem Willen der Verfasser des Entwurfes nicht entspricht.

Absatz 2 sollte ein Artikel für sich sein und im Kapitel III, das Kapitel IV wird und "Entscheidung der Exekutive" heissen müsste, aufgenommen werden.

Folgender Text wird vorgeschlagen :

"Artikel 6.-

Die Exekutive kann ihre definitive Zusage nur dann erteilen, wenn :

- 1° die Submission oder das berücksichtigte Angebot die von dem Architekten gegebene präzise Kostenschätzung der Arbeiten nicht um mehr als 10 Prozent übersteigt;
- 2° die Gemeinde der Exekutive eine Abschrift des Protokolls über die Eröffnung der Submissionen oder der Angebote übermittelt hat".

.../...

Kapitel III, das Kapitel IV wird.

Wie bereits oben erwähnt, müsste dieses Kapitel die Überschrift "Entscheidung der Exekutive" tragen. Es bezieht sich nämlich nicht nur auf die Zustellung der Entscheidung, da es ebenfalls die Verpflichtung auferlegt, die Entscheidung zu begründen, und verbietet, vor der Entscheidung der Exekutive den Ankauf vorzunehmen oder mit den Bauarbeiten zu beginnen.

Artikel 6 (der Artikel 7 wird).

Es scheint selbstverständlich zu sein, dass die Exekutive ihre Entscheidung nach Erhalt des Antrags und der beizufügenden Dokumente treffen wird. Demzufolge sind die Wörter "Nach Erhalt der in Artikel 5 erwähnten Dokumente" (es müsste übrigens präzisiert werden : "Artikel 5, § 2") auszulassen.

Folgende Abfassung wird deshalb vorgeschlagen :

"Artikel 7.-

Die Exekutive begründet ihre Entscheidung und stellt sie der Gemeinde zu. Es darf keine Arbeit unternommen und kein Ankauf getätigt werden, bevor diese Entscheidung zugestellt ist".

Artikel 7 (der Artikel 8 wird).

Artikel 7 des im Entwurf liegenden Erlasses ist viel weniger deutlich und vor allem weniger ausführlich als Artikel 4 des Dekrets vom 26. Mai 1986. So sind die wichtigsten Kosten, nämlich die Kosten für die eigentlichen Arbeiten (was in der französischen Übersetzung "les frais liés aux travaux" heisst), in der Aufzählung dieses Artikels vergessen worden.

.../...

Artikel 7 enthält nur zwei nähere Angaben die nicht im Dekret stehen : die Honorare der Architekten und Experten dürfen den durch ihre Kammer oder ihre Berufsvereinigung zugelassenen Mindestsatz nicht übersteigen und die unvorhergesehenen Ausgaben dürfen höchstens 20 Prozent der Schätzung der Kosten des Projektes betragen.

Nur diese beiden Präzisierungen, die als die Ausführung des Artikels 4, § 4, des Dekretes angesehen werden können, müssen übernommen werden. Was die "Projektkosten" betrifft (Artikel 7, 1°), ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Begriffsbestimmung dieses Wortes im Entwurf nicht mit derjenigen in Artikel 4, § 1, des Dekrets übereinstimmt.

Es wird vorgeschlagen, Artikel 7 des Entwurfes durch folgenden Text zu ersetzen :

"Artikel 8.-

Für die Berechnung des Zuschusses werden die Architekten- und Expertenkosten nur bis zur Höhe des von der betreffenden Berufsvereinigung festgesetzten Mindestsatzes berücksichtigt; unvorhergesehene Ausgaben werden nur unter der Bedingung berücksichtigt, dass sie 20 Prozent der Kostenschätzung für das Vorhaben nicht übersteigen".

Artikel 9 (der Artikel 10 wird).

Folgende Abfassung wird vorgeschlagen :

"Artikel 10.-

In Abweichung von Artikel 9 kann der Gesamtzuschuss in dem Masse, wie die Arbeiten fortschreiten, in Form von Vorschüssen ausgezahlt werden. Die zu diesem Zwecke eingereichten Berichte über den erreichten Bauzustand müssen vom verantwortlichen Bauleiter oder Architekten gutgeheissen werden und sich jeweils auf einen Mindestbetrag von 600.000 Franken

beziehen. Die Vorschüsse dürfen höchstens neunzig Prozent des Gesamtzuschusses betragen.

Bei Beendigung der Arbeiten erfolgt anhand aller notwendigen Belege die Endabrechnung".

#### Artikel 11.

Der bindende Charakter eines Erlasses ist mit dessen Veröffentlichung und nicht mit dessen Ausfertigung verbunden (Gesetz vom 31. Dezember 1983 über Institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, Artikel 53).

Es sollte daher heissen :

"Vorliegender Erlass tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft".

Es sollte ausserdem darauf hingewiesen werden, dass, falls dieser Text vor dem 5. November 1987 im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wird, der Erlass der Exekutive vom 5. November 1986, der für eine Dauer von einem Jahr gilt (Artikel 11 des Erlasses), ausdrücklich aufgehoben werden muss. In diesem Fall müsste Kapitel VI, das Kapitel VII wird, "Schlussbestimmungen" lauten. Es würde zwei wie folgt abgefasste Artikel enthalten :

#### "Artikel 12.-

Der Erlass der Exekutive vom 5. November 1986 zur Ausführung des Dekretes vom 26. Mai 1986 zur Gewährung von Zuschüssen an die Gemeinden, die Immobilien für die grosse Kultur-, Sport- und Tourismusinfrastruktur zu kaufen beziehungsweise Arbeiten an dieser Infrastruktur durchführen, wird aufgehoben.

#### Artikel 13.-

... (siehe den oben vorgeschlagenen Text)".

-----

Die Kammer setzte sich zusammen aus

|              |                  |                         |
|--------------|------------------|-------------------------|
| den Herren : | J. LIGOT,        | Kammervorsitzender,     |
|              | P. FINCOEUR,     | Staatsräte,             |
|              | Ch.-L. CLOSSET,  |                         |
|              | Cl. DESCHAMPS,   | Beisitzer der           |
|              | F. DELPEREE,     | Gesetzgebungsabteilung, |
| Frau :       | M. VAN GERREWEY, | Kanzler.                |

Der Bericht wurde von Herrn Y. KREINS, Beigeordneter Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

M. VAN GERREWEY.

J. LIGOT.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Y. KREINS, Beigeordneter Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

G. SCHOETERS.